



**Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA)**

Lehrstuhl für deutsches und europäisches  
Privat- und Wirtschaftsrecht

Universität Konstanz

Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

<jochen.gloeckner@uni-konstanz.de>

# Grundprinzipien des Schuldrechts

## *Jochen Glöckner*

LL.M. (Tongji)  
Shanghai Frühjahr 2024



# Agenda

## I. Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen
2. Abstraktionsprinzip
3. Verschuldensprinzip
4. Prinzip von Treu und Glauben
5. Privatautonomie und Verbraucherschutz

## II. Schuldverhältnisse im engeren und weiteren Sinne

## III. Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

1. Entstehen
2. Verhältnis allgemeiner Schutzpflichten und vertraglicher Pflichten
3. Konsequenzen vertraglicher Haftung: Überwindung der Beschränkungen deliktischer Haftung
4. Entstehen von Sonderverbindungen: Schuldverhältnis und Gefälligkeit



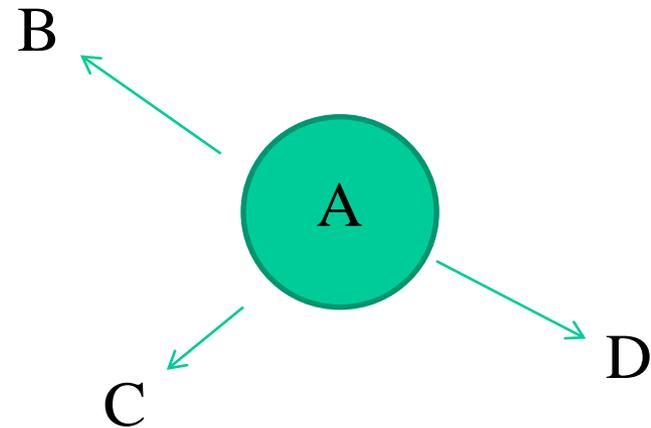
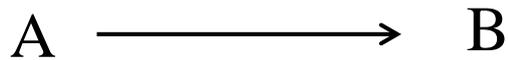
# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

## 1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen



# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

## 1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen





## Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen
2. Abstraktionsprinzip
  - a) Unterscheidung von schuldrechtlicher und sachenrechtlicher Ebene



# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

Schuldrecht

§ 433: Kaufvertrag

Verpflichtung

V

K

Sachenrecht

§ 929: Übereignung der *Kaufsache*

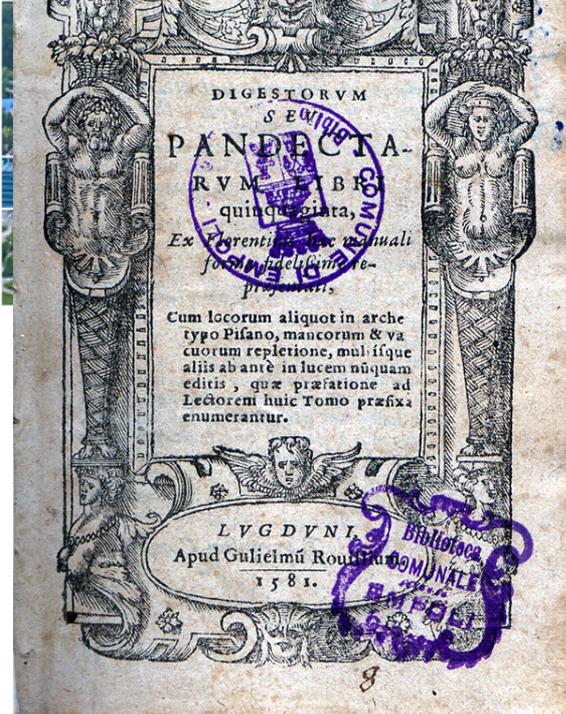
Erfüllung

§ 929: Übereignung der *Vergütung*



## Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen
2. Abstraktionsprinzip
  - a) Unterscheidung von Verpflichtung und Verfügung
  - b) Abstraktheit der Strukturen des Bürgerlichen Rechts



# CODE CIVIL DES FRANÇAIS.

## TITRE PRÉLIMINAIRE.

DE LA PUBLICATION, DES EFFETS  
ET DE L'APPLICATION DES LOIS  
EN GÉNÉRAL.

### ARTICLE 1.<sup>er</sup>

LES lois sont exécutoires dans tout le territoire français, en vertu de la promulgation qui en est faite par le PREMIER CONSUL.

Elles seront exécutées dans chaque partie de la République, du moment où la promulgation en pourra être connue.

La promulgation faite par le PREMIER CONSUL sera réputée connue dans le département où siège le Gouvernement, un jour après celui de la promulgation; et dans chacun des autres départements, après l'expiration du même délai, augmenté d'autant de jours qu'il y aura de fois dix myriamètres [environ vingt lieues anciennes] entre la ville où la

Décreté le 14 Ventôse an XI.  
Promulgué le 24 du même mois.

— 195 —

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 21.

Inhalt: Bürgerliches Gesetzbuch. §. 1. — Einbürgerungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. §. 1.

(Nr. 2321.) Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

## Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§. 1.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§. 2.

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

§. 3.

Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden. Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

1896-08-18.

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1896.

## Institutiones

1. Personae
2. Res
3. Obligationes

## Code Civil

1. Des personnes
2. Des biens
3. Des différentes manières dont on acquiert la propriété

## BGB

1. Allgemeiner Teil
2. Recht der Schuldverhältnisse
3. Sachenrecht
4. Familienrecht
5. Erbrecht



# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

## **BGB**

1. Allgemeiner Teil (§§ 1 – 240)
2. Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 – 853)
3. Sachenrecht (§§ 854 – 1296)
4. Familienrecht (§§ 1297 – 1920)
5. Erbrecht (§§ 1921 – 2385)



# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

- a) Abstraktion von Verpflichtung und Verfügung
  - b) Abstraktheit der Strukturen des Bürgerlichen Rechts
1. Allgemeiner Teil (§§ 1 – 240)
- a) Personen
    - (1) Natürliche Personen
    - (2) Juristische Personen
  - b) Sachen und Tiere
  - c) Rechtsgeschäfte
    - (1) Geschäftsfähigkeit
    - (2) Willenserklärung
    - (3) Vertrag
    - (4) Vertretung
    - (5) Fristen und Termine
    - (6) Verjährung
    - (7) Rechtfertigungsgründe



# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

a) Abstraktion von Verpflichtung und Verfügung

b) Abstraktheit der Strukturen des Bürgerlichen Rechts

1. **Allgemeiner Teil (§§ 1 – 240)** 2. **Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)**

a) *Allgemeiner Teil*

- (1) Verpflichtung zur Leistung
- (2) Gläubigerverzug
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen
- (4) Schuldverhältnisse aus Verträgen
- (5) Rücktritt
- (6) Erlöschen der Schuldverhältnisse
  - i. Erfüllung
  - ii. Aufrechnung
- (7) Übertragung von Forderungen
- (8) Mehrheit von Gläubigern und Schuldern



# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

a) Abstraktion von Verpflichtung und Verfügung

b) Abstraktheit der Strukturen des Bürgerlichen Rechts

1. **Allgemeiner Teil (§§ 1 – 240)**

2. **Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)**

a) *Allgemeiner Teil*

2. **Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)**

b) *Besonderer Teil: Einzelne Schuldverhältnisse*

(1) Kauf, Tausch

(2) Time Sharing

(3) Darlehen

(4) Schenkung

(5) Miete, Pacht

(6) Dienstvertrag

(7) Werkvertrag

(8) Architektenvertrag

(9) Reisevertrag

(10) Auftrag

(11) Reisevertrag

(12) Bürgschaft

vertragliche  
Schuldverhältnisse



# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

- a) Abstraktion von Verpflichtung und Verfügung
- b) Abstraktheit der Strukturen des Bürgerlichen Rechts

- 1. **Allgemeiner Teil (§§ 1 – 240)**
- 2. **Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)**

- 2. **Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)**

- a) *Allgemeiner Teil*
- b) *Besonderer Teil:  
Einzelne  
Schuldverhältnisse*

- b) *Besonderer Teil: Einzelne Schuldverhältnisse*

- (1) unerlaubte Handlung
- (2) Geschäftsführung ohne Auftrag
- (3) ungerechtfertigte Bereicherung

gesetzliche  
Schuldverhältnisse



## Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen
2. Abstraktionsprinzip
3. Verschuldensprinzip
  - a) Schadensersatzansprüche sind in der Regel vom Verschulden des Schuldners abhängig (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
  - b) Ausnahmen:
    - (1) Vertragsrecht: Garantieverhaftung z.B. § 122, 287, 536a Abs. 1 1. Var.
    - (2) Deliktsrecht: Gefährdungshaftung z.B. § 833, Straßenverkehr, Produkthaftung



## Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen
2. Abstraktionsprinzip
3. Verschuldensprinzip
4. Prinzip von Treu und Glauben, § 242
  - a) Durchwirkt gesamte Rechtsordnung
  - b) Auslegung von Verträgen, § 157
  - c) Ausübung von Rechten



## Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen
2. Abstraktionsprinzip
3. Verschuldensprinzip
4. Prinzip von Treu und Glauben
  - a) Durchwirkt gesamte Rechtsordnung
  - b) Auslegung von Verträgen, § 157
  - c) Ausübung von Rechten
  - d) Objektive Auslegung von Willenserklärungen:
    - (1) Erfordernis des Verkehrsschutzes gebietet Orientierung am Empfängerhorizont
    - (2) Objektivierung schützt Urheber der Willenserklärung



# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen
2. Abstraktionsprinzip
3. Verschuldensprinzip
4. Prinzip von Treu und Glauben
5. Objektive Auslegung von Willenserklärungen
6. Privatautonomie und Verbraucherschutz
  - a) Schuldrecht beherrscht vom Grundsatz der Privatautonomie
  - b) Liberales und soziales Vertragsmodell
  - c) Formelle und materielle Vertragsfreiheit
  - d) ökonomische Begründung des Verbraucherschutzes
    - (1) Primär Verbraucherschutz durch funktionsfähigen Wettbewerb
    - (2) Marktversagen wegen Marktunvollkommenheiten (z.B. Marktintransparenz, „rationale Apathie“)
    - (3) Möglichkeit, Unvollkommenheiten mit Mitteln des Privatrechts zu beheben, oder in Wettbewerbsbedingungen einzugreifen



# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen
2. Abstraktionsprinzip
3. Verschuldensprinzip
4. Prinzip von Treu und Glauben
5. Objektive Auslegung von Willenserklärungen
6. Privatautonomie und Verbraucherschutz
  - a) Schuldrecht beherrscht vom Grundsatz der Privatautonomie
  - b) Liberales und soziales Vertragsmodell
  - c) Formelle und materielle Vertragsfreiheit
  - d) ökonomische Begründung des Verbraucherschutzes
  - e) Komplementärer, kompensatorischer und konstitutiver Verbraucherschutz



# Allgemeine Grundsätze des Schuldrechts

1. Prinzip der Relativität schuldrechtlicher Beziehungen
2. Abstraktionsprinzip
3. Verschuldensprinzip
4. Prinzip von Treu und Glauben
5. Objektive Auslegung von Willenserklärungen
6. Privatautonomie und Verbraucherschutz
  - a) Schuldrecht beherrscht vom Grundsatz der Privatautonomie
  - b) Liberales und soziales Vertragsmodell
  - c) Formelle und materielle Vertragsfreiheit
  - d) ökonomische Begründung des Verbraucherschutzes
  - e) Komplementärer, kompensatorischer und konstitutiver Verbraucherschutz
    - (1) Z.B. Informationspflichten ergänzen Kenntnisse und Fähigkeiten des Verbrauchers („komplementär“)
    - (2) Z.B. Widerrufsrechte, zwingende Vorschriften gleichen Nachteile des Verbrauchers aus („kompensieren“)
    - (3) Wettbewerbsschutz begründet Verbraucherschutz („konstitutiv“)



## Schuldverhältnis im engeren/weiteren Sinn

- I. Im engeren Sinn: entspr. Forderung, z.B. §§ 243 Abs. 2, 362 Abs. 1, 397 Abs. 1**
- II. Im weiteren Sinn: „zum Hervorbringen von Einzelrechten geeigneter Organismus“**



## Schuldverhältnis im engeren/weiteren Sinn

- I. Im engeren Sinn: entspr. Forderung, z.B. §§ 243 Abs. 2, 362 Abs. 1, 397 Abs. 1**
- II. Im weiteren Sinn: „zum Hervorbringen von Einzelrechten geeigneter Organismus“**  
**Fall 1: M hat von V eine Wohnung gemietet.**



## Schuldverhältnis im engeren/weiteren Sinn

**I. Im engeren Sinn: entspr. Forderung, z.B. §§ 243 Abs. 2, 362 Abs. 1, 397 Abs. 1**

**II. Im weiteren Sinn: „zum Hervorbringen von Einzelrechten geeigneter Organismus“**

- Pflichten des V,
  - dem M den Besitz an der Wohnung zu überlassen
  - Die Mietsache in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten
- Pflichten des M,
  - den Mietzins zu bezahlen
  - die Mietsache sorgsam zu behandeln,
  - den V über Mängel und Gefahren informieren und ggf. selbst Mängel zu beseitigen
  - Rücksicht auf den V und die anderen Mieter zu nehmen



# Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

## I. Entstehen

1. Durch Rechtsgeschäft, § 311 Abs. 1
2. Durch Gesetz
  - a) §§ 677 ff. Geschäftsführung ohne Auftrag
  - b) §§ 823 ff. und sonderdeliktsrechtliche Regelungen
  - c) §§ 812 ff. Bereicherungsrecht
  - d) §§ 985 ff. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
  - e) § 311 Abs. 2 Verschulden bei Vertragsverhandlungen



# Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

## II. Verhältnis allgemeiner Schutzpflichten und vertraglicher Pflichten

**Fall 2:** K hat im Keramikgeschäft des V ein 12-teiliges Teeservice gekauft. Beim Abholen des Teeservices stößt er aus Unachtsamkeit eine Glasvase herunter.





# Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

## II. Verhältnis allgemeiner Schutzpflichten und vertraglicher Pflichten

**Fall 3:** G fährt im Taxi des S. S fährt unachtsam und es kommt zum Unfall, bei dem G verletzt wird.





# Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

## II. Verhältnis allgemeiner Schutzpflichten und vertraglicher Pflichten

**Fall 4:** Der unerfahrene G besteigt mit dem von ihm angestellten Bergführer S einen Gipfel. S sichert den G unzureichend, wodurch G einen Geröllhang hinabstürzt und sich erhebliche Verletzungen zuzieht.





# Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

## II. Verhältnis allgemeiner Schutzpflichten und vertraglicher Pflichten

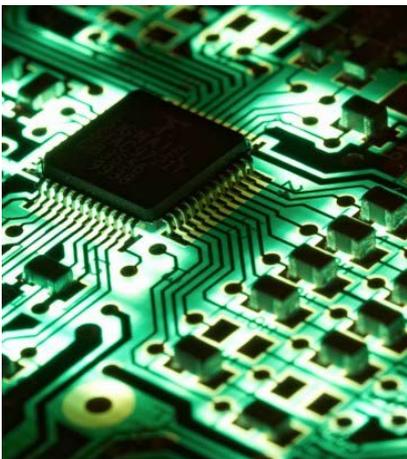
- Außervertragliche Haftung und vertragliche Haftung konkurrieren frei
- Allgemeine Verhaltenspflichten, die jedermann gegenüber bestehen, z.B. niemandes Eigentum (Fall 2) oder Körper (Fall 3, 4) zu verletzen, können neben vertraglichen Schutzpflichten (Fall 2) oder Leistungspflichten (Fall 3, 4) stehen



## Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

**Fall 5:** Die G AG stellt Computerprozessoren („Chips“) her, die bei absolut konstanter Temperatur und unter sterilen Verhältnissen produziert werden müssen. Um gegen etwaige Stromausfälle gesichert zu sein, beauftragt G den S mit der Installation eines Notstromaggregates. Die Arbeiten nimmt der bei S angestellte und stets zuverlässige M vor. M macht jedoch bei der Installation einen Fehler und verrechnet sich bei der Absicherung des Notstromkreislaufs.

Als es zu einem Stromausfall kommt, läuft gerade ein Brennvorgang neuer Prozessoren. Die Sicherung des Notstromkreislaufs brennt durch und der Brennofen brennt nicht mehr. Die gesamte Produktion im Ofen wird vernichtet. Der Schaden beträgt € 800.000. M ist vermögenslos.





## Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

### III. Konsequenzen vertraglicher Haftung: Überwindung der Beschränkungen deliktischer Haftung

	Deliktsrecht	Vertragsrecht
Schutzgegenstand	Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter, § 823 Abs. 1  Vermögensschutz nur bei Schutzgesetzverletzung oder Sittenwidrigkeit, §§ 823 Abs. 2, 826	Vermögen
Haftung für Hilfspersonen	(-), Eigenhaftung mit Entlastungsmöglichkeit, § 831	(+) § 278
Beweislast für Verschulden	Geschädigter	Schädiger, § 280 Abs. 1 S. 2



# Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

## IV. Entstehen von Sonderverbindungen: Schuldverhältnis und Gefälligkeit

**Fall 6:** Jens und Daniela laden ihre Freunde Frank und Paul zum Abendessen am Samstag, 25. Oktober, ein. Am Mittwoch fällt Jens ein, dass er schon eine Verabredung hat, und er sagt das Abendessen ab.





## Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

### IV. Entstehen von Sonderverbindungen: Schuldverhältnis und Gefälligkeit

**Fall 7:** Dirk möchte am Samstag zum Shoppen nach Stuttgart. Er erwähnt dies in einem Gespräch mit Hein, der zufällig am selben Tag seine Eltern in Zuffenhausen besuchen will und Dirk anbietet, ihn am Samstag, 10 h, abzuholen und bis Stuttgart mitzunehmen. Am Freitag entschließt Hein sich, seine Eltern doch erst in der darauf folgenden Woche zu besuchen. Er ruft bei Dirk an, der sich ärgert, weil ihm das Bahnticket zu teuer ist, und er deshalb nicht nach Stuttgart kommt. Anspruch von Dirk?

**Fall 8:** Wie Fall 7. Hein gibt sein Vorhaben schon am Mittwoch auf, sagt Dirk aber erst am Freitag Abend Bescheid. Dirk ärgert sich diesmal ganz besonders, weil er, wenn er dies früher erfahren hätte, eine günstige Mitfahrgelegenheit bekommen hätte. Anspruch von Dirk?



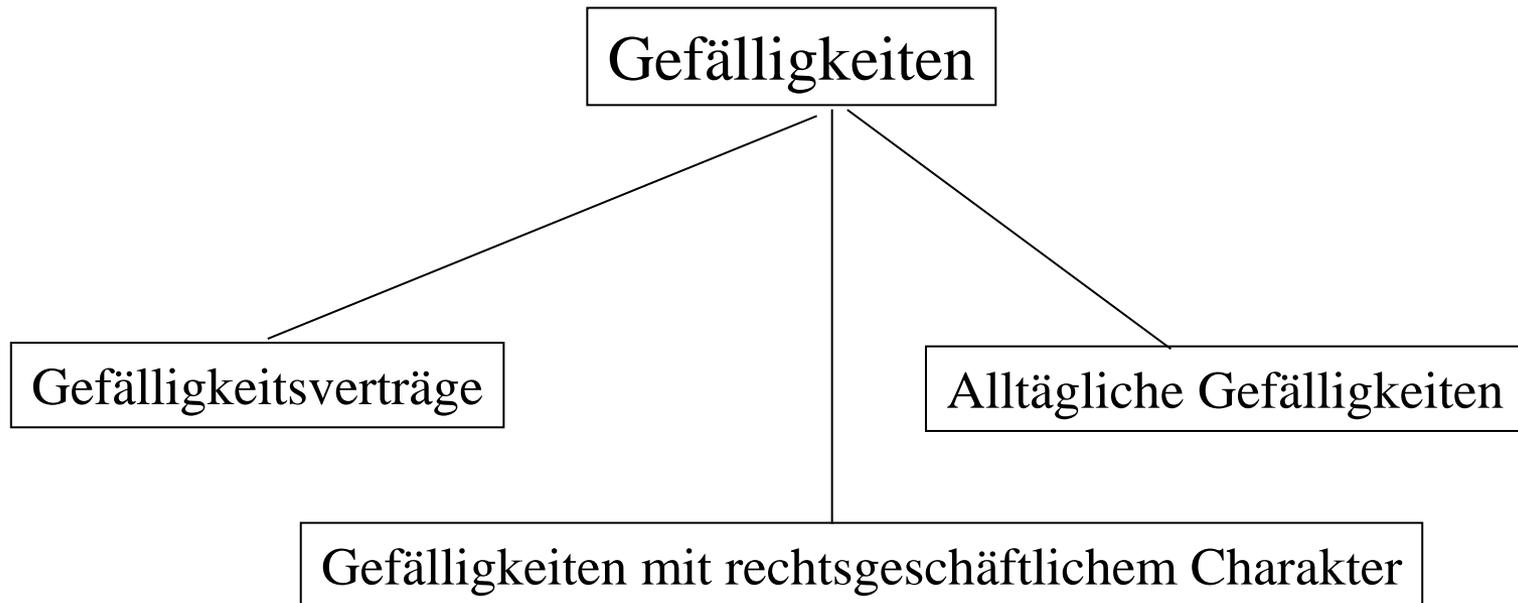
## Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

### IV. Entstehen von Sonderverbindungen: Schuldverhältnis und Gefälligkeit

**Fall 9:** Herr Loser hat einen geschäftlichen Termin in München, bei dem er einen bedeutenden Auftrag abzuschließen hofft. Herr Leicht, der dies genau weiß, verspricht, ihn mitzunehmen. Am fraglichen Tag vergisst Leicht aber, Loser abzuholen. Loser entgeht ein Gewinn von € 10.000. Anspr. von Loser?



# Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen





## Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

### IV. Entstehen von Sonderverbindungen: Schuldverhältnis und Gefälligkeit

- **Gefälligkeit mit rechtsgeschäftlichem Charakter**
  1. wirtschaftliches Interesse des Leistungsempfängers (z.B. Wert der anvertrauten Sache, wirtschaftliche Bedeutung der übernommenen Pflicht)
  2. wirtschaftliches Eigeninteresse des Leistenden
  3. Erkennbarkeit der Gefahr, in welche der Leistungsempfänger durch pflichtwidrige Leistung kommen kann, für den Leistenden.



## Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

### IV. Entstehen von Sonderverbindungen: Schuldverhältnis und Gefälligkeit

- **Gefälligkeit mit rechtsgeschäftlichem Charakter**
  - Danach kein rechtsgeschäftlicher Charakter bei Fall 6, 7
  - Rechtsgeschäftlicher Charakter bei Fall 9 wohl zu bejahen: hohe wirtschaftliche Bedeutung für Loser, die Leicht bekannt war
  - Eher kein rechtsgeschäftlicher Charakter bei Fall 8, da geringe wirtschaftliche Bedeutung für Dirk



## Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

### IV. Entstehen von Sonderverbindungen: Schuldverhältnis und Gefälligkeit

**Fall 10:** S nimmt G aus Gefälligkeit in seinem Fahrzeug mit. Infolge leichter Fahrlässigkeit des S kommt es zu einem Unfall, bei dem G verletzt wird. Anspruch des G?



## Entstehung und Folgen von Schuldverhältnissen

### IV. Entstehen von Sonderverbindungen: Schuldverhältnis und Gefälligkeit

**Fall 10:** S nimmt G aus Gefälligkeit in seinem Fahrzeug mit. Infolge leichter Fahrlässigkeit des S kommt es zu einem Unfall, bei dem G verletzt wird. Anspruch des G?

1. Anspruch aus § 823 Abs. 1 an sich zu bejahen; S haftet für jede Fahrlässigkeit
2. P! eventuell analoge Anwendung von § 521, weil S eine unentgeltliche Leistung erbracht hat?
  - a) Rechtsgedanke des § 521 nicht verallgemeinerungsfähig, weil andere unentgeltliche Verträge ohne Haftungsprivilegierung des Leistenden geregelt sind, z.B. Auftrag, § 662
  - b) Keine analoge Anwendung; Notwendigkeit der Haftungsfreizeichnung im Einzelfall

